

## **Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Gemeinde Niestetal - Förderung kultureller Zwecke -**

Die Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Gemeinde Niestetal – Förderung kultureller Zwecke – wurde am 18.09.2003 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft getreten.

Nachträge hierzu wurden noch nicht verabschiedet.

Im Folgenden ist die Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb der Gemeinde Niestetal – Förderung kultureller Zwecke – aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

# **Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art - Förderung kultureller Zwecke -**

## **§ 1**

Die Gemeinde Niestetal verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art

- Förderung kultureller Zwecke -

ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist u. a. die Förderung kultureller Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

## **§ 2**

Die Gemeinde Niestetal ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

## **§ 3**

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Niestetal erhält keine Zuwendung aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Niestetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.